Preußischer Landtag.

(Original-Bericht der Saale-Zeitung.

Abgeordnetenhaus.

51. Sitzung vom 20. Februar.

Am Ministertische: v. Puttkamer.

Präs. v. Köller eröffnet die Sitzung um 11¼ Uhr.

Das Haus setzt die zweite Berathung der Kreisordnung für die Provinz Hannover und zwar bei § 24 fort.

§ 24 lautet:

Der Landrath führt als Organ der Staatsregierung, vorbehaltlich der Vorschriften in den §§ 26—29, die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung und die örtliche Polizeiverwaltung im Kreise, bezw. die Aufsicht über die letztere, soweit dieselbe anderen Behörden oder Beamten übertragen ist.

Er leitet als Vorsitzender des Kreistags und des Kreisausschusses die Kommunalverwaltung des Kreises.

Als Ergänzung zu dem ersten Abschnitt dieses Paragraphen hat die Kommission folgenden § 24a beantragt:

Die Einführung des Instituts der Amtsvorsteher nach Maßgabe der betreffenden Bestimmungen der Kreisordnung vom 13. Dez. 1872 in der Provinz Hannover nach Antrag des 19. März 1881 in der Provinz kann auf Antrag des Provinziallandtags durch Königliche Verordnung erfolgen.

Abg. Dr. Gneist erklärt sich aus staatlichen Bedenken gegen § 24. Im Prinzipe ist er jeder Kreisordnung ohne Amtsvorsteher, wie sie diese Vorlage schaffen will, abgeneigt. So klein die hier geschaffenen Kreise auch sind, sie sind immer noch zu groß, als daß der Landrath in der Lage sein könnte, die Ortspolizei ohne Mittelspersion zu verwalten. Als solche Mittelspersionen werden dann Gendarmen verwendet werden müssen, sodaß im Grunde die Verwaltung der Polizei in Hannover in den Händen der Beamten liegen und bald eine Versumpfung eintreten wird — ein Zustand, der doch durchaus dem Wesen der Selbstverwaltung widerspricht. Die Kommission hat unvorsichtiger Weise ihre Anschauung in § 29 enthüllt und damit eine Hinterthür für Gendarmen- und Subalternregiment geschaffen. — Aber auch der fakultativen Einführung der Amtsvorsteher, wie sie § 24a ermöglichen will, kann Redner nicht beistimmen. Der Provinzial-Landtag hat doch ganz andere Aufgaben, als die Verantwortung für einen Beschluß von so einschneidender Wirkung zu übernehmen. Vor allem aber darf nicht auf ein dem preußischen Landtage zustehendes Recht zu Gunsten eines Provinzial-Landtages verzichtet werden.

Abg. v. Liebermann: Der § 24a soll eine Brücke bilden, um denjenigen, die einer Kreisordnung ohne Amtsvorsteher nicht zustimmen wollen, die Annahme der Vorlage zu ermöglichen. Denn durch diesen Paragraphen wird die Einführung der Amtsvorsteher von dem Provinzial-Landtage abhängig gemacht. Ich glaube, daß mit Hilfe dieses Zusatzparagraphen auch Abg. Dr. Windthorst der Vorlage wird zustimmen können. — Der Vorredner hat gemeint, die Kommission hätte durch ihren Zusatz zu § 29 für Gendarmen- und Subalternen-Regiment eine Hinterthür offen halten wollen. Sie wollte mit jenem Zusatz nichts weiter, als einen Ersatz für die Amtsvorsteher schaffen. Der zur Diskussion stehende § 24a ist durchaus nicht so gefährlich, wie man ihn bezeichnet hat. Ich gebe zu, der Paragraph ist keine Verschönerung der Vorlage, besonders nicht für diejenigen, die das Institut der Amtsvorsteher nicht wünschen, aber der Paragraph hat doch den Vorzug, daß er die Annahme der ganzen Vorlage für Viele erleichtert.

Minister v. Puttkamer: Mit Befriedigung kann ich konstatiren, daß die Kommission den Grundgedanken der Vorlage acceptirt hat, d. h. die in Hannover historisch begründete Polizeiverwaltung aufrecht erhalten und die Amtsvorsteher nicht einführen will. — Der § 24a, der von der Kommission in die Vorlage eingefügt worden ist, hat eine ganz außerordentliche Form. Der Paragraph schlägt eine Prüfung seitens der Krone in einem dem Gesetze entgegengesetzten Sinne vor. Der Paragraph bedeutet also eine Erweiterung der Machtbefugnisse der Krone und deshalb könnte ich dem Paragraphen zustimmen, aber es sind materielle Gründe, die mich gegen diesen Paragraphen auftreten lassen. Als im Jahre 1871 die neue Kreisordnung geschaffen wurde, waren große Gruppen der ländlichen Bevölkerung in Zweifel, ob die Einrichtung der ehrenamtlichen Verwaltung sich bewähren würde. Aber eine dauernde Abneigung gegen die Uebernahme von Ehrenämtern hat sich in den alten Provinzen niemals kundgegeben, die gesammte ländliche gentry, die konservative wie liberale, hat sich durchaus bereit gefunden. Die ehrenamtliche Verwaltung der Ortspolizei ist eine echt aristokratische Einrichtung, d. h. sie kann nur ausgeübt werden von Leuten, die im Besitz von bester Einsicht, von Opferwilligkeit ꝛc. sind. Nun hat man in einzelnen Theilen der alten Lande, wo die Auswahl unter jener gentry nur eine geringe sein konnte, zu dem schlechten Auskunftsmittel der ortspolizeilichen Funktionäre greifen müssen. Man muß sich, um diese Nothlage zu vermeiden, also doch jedesmal fragen, ob in den betreffenden Landestheilen alle die Elemente für ehrenamtliche Verwaltung vorhanden sind. Von diesem Gesichtspunkte aus müssen wir uns nun Hannover ansehen. In den östlichen Provinzen nun ist der große Grundbesitz, auf den sich besonders die ehrenamtliche Verwaltung stützen muß, in höherem Maße vorhanden als in Hannover. Natürlich erkenne ich gern an, daß das Institut der Amtsvorsteher nicht allein auf die großen Grundbesitzer zu basiren ist und der hannöversche kleine Grundbesitz, der in seiner Gesammtheit auf einem höheren Bildungsstande sich befindet, als in den östlichen Provinzen, gleicht für Hannover den Mangel des Großgrundbesitzes in dieser Beziehung aus. Aber es besteht dort eine aktive und passive Abneigung gegen die Uebernahme von Ehrenämtern und besonders in den Gruppen der Administrirten würde eine große Opposition gegen die Gewalt der Ehrenämter sich geltend machen. Es würde sich für Hannover also in hohem Maße und in großem Umfange die Einführung kommissarischer Amtsvorsteher nöthig machen und um diesen Nothbehelf zu vermeiden, hat die Regierung sich gegen die Einführung der Amtsvorsteher entschieden und deshalb bitte ich auch um Ablehnung des § 24a. Denn was Hannover Noth thut, ist in Bezug auf die organisatorische Verwaltung zur Ruhe zu kommen. Ein Zustand der Ruhe ist aber nicht möglich, wenn durch § 24a wieder ein Provisorium und damit eine Unsicherheit geschaffen werden. Die ehrenamtliche Polizeiverwaltung ist eine Perle unserer Verwaltung aber deshalb darf man noch nicht sagen, daß ohne sie die Selbstverwaltung illusorisch ist. Die Einführung der Amtsvorsteher wäre zum mindesten gegenwärtig schädlich, der § 24a eine unnöthige Beunruhigung der ganzen Provinz.

Abg. Frhr. v. Zedlitz-Neukirch beantragt, in § 24a die Worte „auf Antrag des Provinziallandtags" zu streichen.

Abg. Ludowieg (nat.-lib.) erklärt sich als entschiedener Gegner der Amtsvorsteher, für §1 24 und gegen den § 24a. — Der Amtsvorsteher hat sein Vorbild in England und in Frankreich; allein das Bedürfniß der östlichen Provinzen hat dieses Institut hervorgerufen, aber für uns in Hannover wäre dieses Institut eine Erscheinung, neu wie aus den Wolken gefallen. (Abg. Dr. Windthorst ruft: „Nein!" Heiterkeit.) Der damalige Abg. Miquel hat sich gegen die Amtsvorsteher im Jahre 1869 sehr energisch ausgesprochen. (Redner verliest eine Aeußerung Miquel's aus jener Rede. Widerspruch links.) § 24a hat zwei gefährliche Seiten. Ich kann das verfassungsrechtliche Bedenken nicht so leicht nehmen, wie andere Redner. Nachdem wir eine Kreisordnung ohne Amtsvorsteher genehmigt haben, soll der Regierung die Macht gegeben werden, wie mit dem Schwamm, plötzlich dieses ganze Organisationsgesetz wegzuwischen und ein anderes an dessen Stelle zu setzen. Es handelt sich um die Aufhebung eines Gesetzes und den Erlaß eines neuen einseitig nach dem Befinden der Regierung. Die Landesvertretung soll also auf ihre Mitwirkung verzichten. Sie schaffen damit einen Präzedenzfall, eine Quelle von Verwickelungen, für die ich die Verantwortung auf mein konstitutionelles Gewissen nicht übernehmen will. — Der Wunsch nach dem Amtsvorsteher wird von einer rein politischen Agitation erhoben, der man durch diesen Paragraphen das blanke Messer in die Hand drückt. Es ist unter solchen Umständen gar nicht daran zu denken, daß die Kreisordnung in Hannover einen Zustand der Ruhe und des Friedens herbeiführt. Wenn Sie wirklich eine Homogenität Hannovers mit den anderen Provinzen erstreben und es wirklich mit unserer Provinz so gut meinen, wie es so oft hier ausgesprochen wird, so lehnen Sie diesen Paragraphen 24a ab. (Beifall.)

Abg. Frhr. v. Grote bedauert, obzwar Hannoveraner, doch die Einführung des Amtsvorstehers befürworten zu müssen.

Minister v. Puttkamer: Es kommt mir darauf an festzustellen, daß die Aeußerung des Vorredners, der Provinziallandtag sei über die Frage der Amtsvorsteher flüchtig hinweggegangen, unrichtig ist. Im Provinziallandtage hat man sich dahin ausgesprochen, daß das Institut der Amtsvorsteher eines der schädlichsten sein würde, was man schaffen könnte. Herr v. Hammerstein-Noxten (Abg. Windthorst ruft: „Nationalliberal!" Heiterkeit). Herr v. Hammerstein-Noxten ist ein durchaus konservativer Mann, der sich für verpflichtet hält an dem öffentlichen Leben theilzunehmen. Dieser Herr also hat erklärt, daß die Einschiebung von Amtsvorstehern für Hannover sehr bedenklich erscheint. Nach diesen Erklärungen wurde die Angelegenheit als so sehr abgethan betrachtet, daß die Kreisordnung die Vorlage incl. § 24 einstimmig vom Provinziallandtage angenommen worden ist. Diese Mittheilungen erweisen also wohl, daß Abg. v. Grote mit seiner Aeußerung im Unrecht gewesen ist.

Abg. Lauenstein erklärt sich gegen das Institut der Amtsvorsteher und wendet sich dann gegen einzelne Ausführungen der Abgg. Dr. Gneist und v. Grote. — Bei § 24a ist anzuerkennen, daß er die Annahme der Vorlage für einige Mitglieder des Hauses erleichtert. Aber gegen diesen Paragraph sprechen doch große materielle Bedenken, wie gegen das Institut der Amtsvorsteher überhaupt, und deshalb bitte ich Sie für § 24 und gegen § 24a zu stimmen.

Abg. v. Wedell-Piesdorf hält im Interesse einer strengeren Ausübung der Polizei die Einrichtung der Amtsvorsteher für nöthig, wenn sie auch anfangs einige Unbequemlichkeiten mit sich bringen werde. Auch das Material dazu sei in Hannover wohl vorhanden, denn auch in anderen Provinzen, namentlich in Sachsen, in denen der Großgrundbesitz nicht so ausgedehnt sei, erfüllten die aus den Kreisen der bäuerlichen Grundbesitzer gewählten Amtsvorsteher ihr Amt vollständig; und dasselbe würde auch in Hannover geschehen. Polizeiliche Bedenken könnten dabei ganz und gar nicht in Betracht kommen, wie auch die staatsrechtlichen Einwände nicht stichhaltig seien. Bei der Einführung der Kreisordnung in Posen habe ein ganz analoger Fall vorgelegen; die einzelnen Schwierigkeiten, die sich aus der Fassung des § 24a „nach Maßgabe der Bestimmungen" ergeben, würden sich leicht durch die Verordnung selbst reguliren lassen. Redner bittet daher, daß man dem § 24a auch seitens der Staatsregierung keinen Widerstand entgegensetzen möge.

Abg. Dr. Hänel: Auch meiner Meinung nach liegt in § 24a gar keine Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen, sondern nur die Möglichkeit, daß ein gesetzlich organisirtes Institut durch königliche Verordnung eingeführt werden kann. In § 29 werden Sie etwas viel schlimmeres finden, daß nämlich ein Gesetz vorgeschlagen ist, das erst noch geschaffen werden muß. Die konstitutionellen Bedenken gegen § 24a sind daher verschwindend gegen die bei § 29. (Sehr wahr! links.) — In Bezug auf das Institut der Amtsvorsteher selbst trifft man nun immer auf eine gänzlich falsche Auffassung desselben, die den Widerstand der Hannoveraner durchaus rechtfertigen würde. Die Amtsvorsteher werden immer nur mit den Großgrundbesitzern identifizirt, und es wird als eine Ausnahme betrachtet, wenn einmal ein bäuerlicher Besitzer zu einer solchen aristokratischen Stellung gelangen sollte. Dem Prinzip der Selbstverwaltung aber entspricht es am besten, die Gemeindevorsteher als die natürlich berufensten Amtsvorsteher anzusehen. Wenn die Nationalliberalen immer eine andere Auffassung vorschieben, so kann ich das nur für eine tendenziöse Entstellung halten (Widerspruch bei den Nationalliberalen) und glaube durchaus, daß sie nicht die eigentliche Gesinnung der Bevölkerung repräsentiren. Wenn man erst festgestellt hätte, wieviel bäuerliche Gemeinden in Hannover überhaupt im stande sind, die Ortspolizei auszuüben, und wenn man dieselben über den wahren Charakter des Instituts der Amtsvorsteher aufklärte, würde jener Widerstand sicher verschwinden; mir wenigstens haben viele Hannoveraner gesagt: es ginge wohl, aber es geht nicht! Zudem liegt doch nichts näher, als in einer Selbstverwaltung die Ausübung der Lokalpolizei der Gemeinde zu übertragen; die Nichtaufnahme der Amtsvorsteher bedeutet daher, daß man die örtliche Polizei nicht kommunalisiren will. — Die Nichteinführung der Amtsvorsteherschaft in Hannover ist daher nicht nur dem Prinzip einer Kreisordnung, sondern auch jeder gesunden kommunalen Entwickelung zuwider, und wir werden aus diesem Grunde einer derartigen Kreisordnung nicht zustimmen. Der § 24a ist weiter zwar nur ein Versuch, den Gang der Gesetzgebung nach dieser Seite zu beeinflussen, der vielleicht nicht einmal Erfolg haben wird, wichtiger dagegen ist das legislatorische Moment, daß der partikularistischen Ausnahmestellung Hannovers den anderen Provinzen gegenüber damit die Konsequenzen abgeschnitten sind. Das ist viel wichtiger als alle formellen Bedenken, und ich kann mich nur für Annahme des § 24a erklären.

Der Antrag des Abg. v. Zedlitz-Neukirch wird darauf abgelehnt und

§ 24 und § 24a angenommen; letzterer mit 169 gegen 120 Stimmen (dagegen die Nationalliberalen und die Liberale Vereinigung).

§§ 25—28 werden ohne Diskussion genehmigt.

§ 29 giebt in der Fassung der Kommission dem Provinzialrathe im Einverständnisse mit dem Minister des Innern die Befugniß, den Bezirk der für eine Stadt bestehenden Polizeiverwaltung im Falle des Bedürfnisses über die Grenzen des Stadtgebietes hinaus zu erstrecken. Auch ist der Minister des Innern befugt, für Ostfriesische Inseln, für das Jahdegebiet, sowie für Theile der Kreise Jeveld, Wlackede, Osterholz und Grafschaft Bentheim die örtliche Polizeiverwaltung besonderen Staatsbeamten — Hilfsbeamten des Landraths — zu übertragen.

Dasselbe gilt auch für Theile anderer Kreise, falls der Kreistag darauf anträgt und der Provinzialrath zustimmt.

Die Abgg. Dr. Windthorst und v. Lenthe beantragen, den letzten Satz zu streichen.

Abg. Dr. Windthorst: Offenbar hat die Kommission die Lücke gefühlt, welche durch die Nichteinführung der Amtsvorsteher in der Polizeiverwaltung Hannovers sich herausstellen und zu dem Verlangen nach einer besseren Wahrnehmung der Ortspolizei führen würde. Der Landrath allein kann dieser Forderung nicht gerecht werden, und da seine ausführenden Organe die Landgendarmen sind, so würden wir auf dem Lande bald den Landgendarm als den eigentlichen Träger der Ortspolizei zu respektiren haben. (Sehr richtig! links.) Den Regierungsentwurf acceptire ich, nicht aber den

---

[44]

Die Frau des Geizigen.

Roman von Xaver Riedl.

(Fortsetzung.)

„Sie sind eine prächtige Schauspielerin, Frau Kronthaler! Und kühn und kaltblütig, wunderbar! Das Gericht sprach Ihnen das Geld des alten Geizhalses doch gar zu leicht zu," sagte Schlemmer.

„Ich weiß nicht, was Sie meinen," sagte sie, und ihr schönes Gesicht wurde aschfarben und zuckte bei ihren Anstrengungen, sich zu beherrschen und keine Furcht zu zeigen.

„Es geschieht nicht oft, daß ein Frauenzimmer von zwanzig Jahren Gerichte und Advokaten überlistet und mit einem Schlage Millionärin wird. Ich hätte Sie verrathen können, dort, beim Gericht; aber was würde ich davon gehabt haben, wenn Sie alles verloren hätten — ich hätte mich nur selber beraubt. Ich will aber meinen Antheil an der Beute! Ich wußte, daß ich aus dem Gefängnisse kommen würde, früher oder später, und wenn ich diskret war, konnte ich mich versorgen für den Rest meines Lebens. Ich bin nun glücklich entwischt. Zwar kann ich wieder gefangen und zurückgebracht werden — aber was wär's? Es dauert nur fünf Jahre."

„Ich weiß nicht, wovon Sie sprechen," stammelte sie. „Ich weiß, daß Sie ein Schurke sind und von Erpressungen leben. Ich weiß, daß Sie hier in diesem Zimmer sind, mich bedrohen und daß ich, wenn ich bis morgen lebe, Sie anzeigen werde."

„Sie werden sich mit dem Schurken vergleichen."

„Das werde ich nicht."

„Nehmen wir an, ich tödte Sie!"

„Ich kann nur einmal sterben."

„Sie sind so muthig wie klug; aber ich weiß ein paar Worte, die Ihnen alle Stärke nehmen werden."

„Sprechen Sie sie aus."

Er beugte sich und flüsterte ihr etwas in's Ohr; auf Gefahr ihres Lebens stieß sie einen leichten Schrei aus.

„Still!"

„Ich wollte keinen Lärm machen," sagte sie demüthig.

„Wollen Sie thun, was ich von Ihnen verlange?"

„Soweit ich es kann, ohne meine eigene Sicherheit zu gefährden."

„Sie werden sicherer sein, wenn Sie meinen Willen thun, als in anderer Weise. Gut! Ich hungere wie ein Wilder. Seit ich entfloh, vor drei Nächten, aß ich nichts als unreifes Obst des Nachts in den Gärten. Bei Tage lag ich in den Wäldern. Sie müssen mir eine kräftige Nahrung geben."

„Mein Gärtner schläft im Vorhaule; wenn ich nach der Küche hinabgehe, wird er erwachen."

„Sie müssen das vermeiden."

„Wie erfuhren Sie meine Wohnung?"

„Frau Lazer wußte es zu Stande zu bringen, mir Nachrichten zu geben. Diesen Revolver holte ich vom Bette eines schlafenden Gefängnißwärters in finsterer Nacht, und über die Brücke bei Stein kam ich an's rechte Donau-Ufer. Aber nun stehen Sie auf und suchen Sie mir Speis' und Trank."

Bleich, an allen Gliedern zitternd, gehorchte sie so weit, daß sie sich erhob.

„Sie werden mir aber keine Streiche spielen," bemerkte er mit Ingrimm, als sie ihre kleinen Füße in zierliche Pantoffeln steckte. „Natürlich bin ich kein solcher Narr, um nicht zu wissen, daß Sie Ihre Dienstleute auf mich hetzen könnten, wenn Sie es wollten. Meine Sicherheit liegt darin, daß Sie mich nicht verrathen wollen. Es ist eben in Ihrem Interesse noch mehr als in dem meinen, daß Sie mich verborgen halten."

Frau Kronthaler blieb eine Weile an der Thür stehen, wobei sie in stiller Verzweiflung die Hände rang; dann schloß sie geräuschlos auf und schlüpfte hinaus.

Doktor Schlemmer zog sich in den Garderobekasten zurück, wo er aufrecht stand, den Revolver in seiner Rechten.

Es schien ihm sehr lange zu dauern, bis sie zurückkam, die Thür wieder verschloß und eine Bouteille Klosterneuburger Prälatenwein, ein halbes kaltes Brathuhn und einen Teller voll Schinkenschnitten auf den Tisch stellte. Dazu legte sie ein langes Brot, Gabel und Messer, worauf sie ein Trinkglas von ihrem Nachtkästchen holte.

Schlemmer kam aus seinem Versteck, stürzte förmlich zu dem Tische und aß nicht, nein, er verschlang von der Speise eine Weile so gierig, wie es vielleicht ein ausgehungerter Südseeinsulaner gethan haben würde. Er dachte einige Minuten gar nicht an den Gebrauch von Eßzeug, sondern faßte die Schinkenschnitten mit der Hand und schob sie mit einer Hast in den Mund, die ihm leicht hätte verderblich werden können. Endlich begegneten seine Augen dem erstaunten Blick Mariens, und etwas beschämt sagte er:

„Sie entschuldigen, aber man wird zum reißenden Wolfe, wenn man drei Tage und Nächte keine Spur von einer anständigen Nahrung gesehen. Nun ist jedoch das ärgste vorüber, und der Mensch oder, noch mehr, der vorsichtige Arzt erwacht in mir wieder."

Er hatte den Revolver vor sich hin auf den Tisch gelegt, jetzt aber schob er ihn in seine Jacke, zog einen Stuhl heran, nahm Platz und ging mit Messer und Gabel daran, das halbe Brathuhn zu vertilgen.

Frau Kronthaler hatte die Bouteille mit Hilfe einer Scheere mühsam entkorkt, und Schlemmer trank aus der Flasche in langen Zügen, sodaß seine Wirthin beinahe fürchtete, ihr in wenigen Augenblicken betrunken vor sich zu haben.

Schauernd ließ sie sich in einiger Entfernung von ihm auf einen Stuhl nieder und beobachtete ihn mit ihren großen, schimmernden, furchtsamen Augen. Ihr Gesicht war marmorbleich, ihre Finger waren ineinander geschlungen und ihre Miene drückte zugleich Angst und Abscheu aus.

„Ich werde also Kleider brauchen, die nicht gleich aller Welt anzeigen, von woher ich kam; anständige Kleider, wie sie ein feiner Mann zu tragen pflegt," begann er wieder, als er seine Mahlzeit beendet. „Sie werden wohl nichts von der Art bei der Hand haben. Ich wollte, Sie hätten die Garderobe eines abwesenden männlichen Verwandten in Verwahrung, daß ich mein Kostüm à la Stein dagegen austauschen könnte. Auch eine Perrücke brauche ich," fuhr er fort, indem er mit der Fläche seiner linken Hand über seinen geschorenen Kopf fuhr. „Diese Fiesko-Frisur ist in unseren Freiheitstagen nicht mehr recht Mode. Dann haben Sie wohl ein Bodenzimmer oder irgend eine selten benutzte Dachkammer, um mich zu verbergen, während Sie nach Wien fahren und dort alles nöthige für mich einkaufen; wenn ich keine Perrücke haben kann, die mir paßt, muß ich hier liegen bleiben, bis mein Haar genügend gewachsen ist, um mich nicht augenblicklich zu verrathen. Es

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18840222024/fragment/page=0001

Zusatz der Kommission. Wir werden so zu dem Bewußtsein gelangen, daß es nothwendig ist, die Lokalpolizei den Gemeinden selbst zu übertragen, also entweder den Amtsvorstehern oder anderen kommunalen Organen zu übertragen. Analoge Bedürfnisse haben ja auch die Bürgermeister; was aber in den Städten recht ist, sollte auch für das Land gelten. Die Herren im Provinziallandtage haben bei ihrer Abstimmung über diese Frage nicht verhandelt, ja vielleicht gar nicht gewußt, um was es sich eigentlich handelte. Das Institut der Amtsvorsteher ist aber die wesentlichste Grundlage aller Selbstverwaltung, und gerade die Ausübung der Ortspolizei in der jetzigen Weise ist es, der einen schweren Druck auf die Unterthanen ausübt; daher schon sollte man dieselbe in die Hände der Gemeinde legen. — Ich will auch, daß die Ortspolizei aus den Kommunen selbst heraus, nicht von bezahlten Beamten des Staates wahrgenommen werde. Das wollen Sie (zu den Nationalliberalen; Widersprruch). Daß aber dadurch leicht die Zahl der Unterbeamten noch vermehrt würde, hat auch der Provinziallandtag gefühlt, indem er die Hilfsbeamten nur auf ganz bestimmte Kreise beschränkt. Das will auch die Regierungsvorlage; durch den Zusatz der Kommission würden wir dagegen sehr bald in die Lage kommen, in allen Kreisen diese Beamte zu haben. Dagegen muß ich mich ganz entschieden erklären im Sinne der Selbstverwaltung und ihrer Fortbildung, und behaupten, daß man die Bedürfnisse der Ortspolizei viel besser durch die Einführung von Ehrenämtern befriedigt, wie das in den alten Provinzen geschehen ist. Daß die Hannoveraner diese Fähigkeit ebenso besitzen als andere, ist ja von verschiedenen Seiten anerkannt, und wenn ich die hier anwesenden Grundbesitzer sehe, so trage ich keine Bedenken, zu sagen, daß ich sie mit großem Vergnügen bald alle als Amtsvorsteher begrüßen möchte. Ich als Hannoveraner würde mich auch geschämt haben, meinen Landsleuten diese Fähigkeit abzusprechen (Beifall) und bitte daher im Interesse einer gesunden Selbstverwaltung, von diesem Zusatz Abstand zu nehmen, der uns unwiederbringlich in die Wirthschaft der Unterbeamten hineinbringen würde.

Abg. Dirchlet: Wenn die Herren aus Hannover Amtshauptleute von 1869 und Amtsvorsteher von 1872 mit einander verwechseln, dann beweist das doch, daß sie in die ganze Materie sich nur wenig vertieft haben und das erklärt denn auch, daß sie nun bei § 29 des Entwurfes gar nicht wissen, was sie machen sollen. Die Aufgaben der Ortspolizei sind so große und umfassende, daß es doch sehr gewagt erscheint, die Polizei-Verwaltung Subalternbeamten anzuvertrauen.

Von den Abg. Barth und Gen. liegt ein Antrag vor, in § 29 Absatz 1 hinter „Bleckede" einzuschalten „Geestemünde."

Abg. Freih. v. Zedlitz-Neukirch: Das Institut der Hilfsbeamten des Landraths für die örtliche Polizeiverwaltung können meine Freunde nur im äußersten Falle gutheißen. Auch der Provinziallandtag hat nur für die im ersten Abschnitt des § 29 angeführten Bezirke diese Hilfsbeamten zulässig gefunden. Wir schließen uns dem an und bitten den Zusatz der Kommission, daß auch für Theile anderer Kreise diese Hilfsbeamten zulässig seien, abzulehnen.

Abg. Dr. Brüel tritt für den Antrag der Kommission und gegen den Antrag Windthorst ein.

Abg. Dr. Windthorst: Ich wiederhole, daß der ganze Segen der Selbstverwaltung durch die Einführung der Subalternbeamten verloren geht. Wenn die Herren des Provinziallandtags, die jetzt das Heft dort in Händen haben, die Herren Ludowieg und Lauenstein, den Aufschlag geben sollen, so wird sehr bald von diesem Zusatze Gebrauch gemacht werden. Ich bitte Sie dringend, den Zusatz abzulehnen.

Geh. Rath Haase erklärt sich mit dem vom Abg. Barth gestellten Antrage, daß den im § 29 aufgeführten Orten mit landräthlichen Hilfsbeamten noch Geestemünde hinzugefügt werde, einverstanden.

Abg. Hahn vertheidigt den von ihm mitunterzeichneten Antrag Barth und glaubt, daß die örtliche Polizeiverwaltung sehr gut Subalternbeamten übergeben werden kann, wenn man nur in den Personen die richtige Auswahl trifft. Ich glaube, daß wenn wir nicht die Möglichkeit dieser Hilfsbeamten freilassen, wir das Interesse der Bevölkerung schädigen. Ich bitte Sie also, dem Zusatze zuzustimmen.

Die Diskussion wird geschlossen

Der Antrag des Abg. Barth wird angenommen, der Zusatz zu § 29 gemäß dem Antrage des Abg. Dr. Windthorst abgelehnt. Der übrige Inhalt des § 29 wird angenommen, ebenso die §§ 30—72 ohne Debatte.

Bei § 73 (Berufung des Kreistags und Leitung der Verhandlungen auf demselben) bemängelt

Abg. v. Meyer-Arnswalde die Modalitäten der Berufung.

Der Paragraph wird angenommen, ebenso der Rest der Kreisordnung.

Hierauf nimmt das Haus folgende Resolution an:

Das Haus der Abgeordneten bezeugt der Regierung den Wunsch, daß von der Befugniß, welche durch die königliche Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Provinzen vom 20. September 1867 dem Minister des Innern beigelegt ist, dahin,

in Gemeinden, in welchen die örtliche Polizeiverwaltung durch eine Staatsbehörde oder einen Staatsbeamten geführt wird, einzelne Zweige der örtlichen Polizeiverwaltung den Gemeinden zur eigenen Verwaltung unter Aufsicht des Staats zu überweisen,

in der Provinz Hannover ein möglichst ausgiebiger Gebrauch gemacht werde, unbeschadet übrigens einer späteren gesetzlichen Erweiterung der ortspolizeilichen Befugniß der Gemeindevorsteher.

Die Anträge der Kommission

die Regierung zu ersuchen, den Sitz des Kreises Linden nach Wennigsen zu legen;

die Regierung zu ersuchen, den Sitz des Kreises Grafschaft Bentheim nach Neuhaus zu legen,

werden nach den Ausführungen der Abgg. Dr. Müller und Frhr. v. Schorlemer-Alst abgelehnt.

Die Sitzung wird vertagt.

Abg. Dr. Windthorst frägt an, ob der in Aussicht gestellte Nachtragsetat bereits eingegangen ist.

Präsident v. Köller: Der Nachtragsetat ist bis zur Stunde noch nicht eingegangen, doch ist mir versichert worden, daß er in den allernächsten Tagen dem Hause zugehen wird.

Nächste Sitzung: Donnerstag 11 Uhr. Tages-Ordnung: Provinzialordnung für Hannover. Kleinere Vorlagen.

Schluß 4½ Uhr.

Vereine und Versammlungen.

Kongreß deutscher Landwirthe.

(Schluß.)

* Berlin, 19. Febr.

Nach einer Pause schreitet der Kongreß zunächst zur Wahl seines Ausschusses, die nach dem Vorschlage des Herrn v. Sydow durch Acclamation erfolgt. Gewählt werden: Oekonomierath Schultze-Heinsdorf, Erbsägermeister v. Jagow-Rähstedt, Dr. Frege-Abtnaundorf, Hauptmann v. Dewitz-Krebs, Affiers-Koppershagen, Graf Behr-Bandelin, Rittmeister v. Bredow-Bredow, Oekonomierath Gosker-Riesenrodt, Amtsrath Hagen-Sobbowitz, Kammerherr v. Hülsen, Lehmann-Sczanowo, Freiherr v. Mirbach Sorquitten, v. Rohr, v. Rotenhan, Rittmeister v. Schelicke, v. Schorlemer-Alst. Die Gewählten kompletiren den Vorstand durch Kooptation einer gleichen Anzahl von Herren.

In der Tagesordnung fortfahrend erfolgt sodann der allgemeine Vortrag über die Lage des ländlichen Grundbesitzes. Referent Oekonomierath Nobbe-Nieder-Topfstedt begründet folgende Thesen:

I. Die Gesammtlage des deutschen Grundbesitzes muß im allgemeinen als eine kritische, zu schweren Besorgnissen Anlaß bietende bezeichnet werden.

II. Die vorhandene Krisis ist hervorgerufen worden und wird gesteigert:

1. Durch Ursachen, welche auf einer Verkennung der eigenthümlichen Natur des Grundbesitzes gegenüber dem Geldkapitale beruhen, und welche zu einer steigenden Belastung des Grundbesitzes mit unproduktiven Schulden bei Kauf und Vererbung — zu ungeeigneten Formen des landwirthschaftlichen Kredits — zu einer oft ungerechten Belastung des Grundbesitzes mit direkten Steuern, kommunalen Abgaben und Gebühren verschiedener Art — geführt haben;

2. durch Ursachen, welche aus der schwierigen Lage entspringen, in welche die deutsche Landwirthschaft durch die noch immer anwachsende, meist unter günstigeren Produktionsbedingungen arbeitende ausländische Konkurrenz landwirthschaftlicher Produkte verletzt worden.

III. Um den sub II, 1 bezeichneten Uebelständen entgegen zu wirken, ist es geboten: daß überall da, wo es mit den sittlichen und rechtlichen Anschauungen der Bevölkerung vereinbar ist, mittelst provinzieller Hilfsgesetze der steigenden Verschuldung infolge hypothekarischer Eintragung zu hoher Erbtheile entgegengewirkt werde, während in den an gleiche Auftheilung von alterher gewöhnten Gegenden zunächst durch Aufklärung und Beeinflussung der Sitte einer Ueberlastung des Grundbesitzes mit unproduktiven Schulden gesteuert werden muß; — daß der landwirthschaftliche Kredit (namentlich auch des Bauernstandes) in einer der Natur des Grundbesitzes mehr entsprechenden Form organisirt werde, und zwar der Personalkredit durch lokale, dem Wucherthum und leichtfertiger Geldaufnahme entgegenwirkende Genossenschaften nach Raiffeisen'schem System, der Realkredit aber durch öffentliche mit Amortisationspflicht verbundene Hypotheken-Kreditkassen großer Verwaltungsbezirke, welche den Grundbesitz von der kündbaren Privathypothek nach und nach befreien, — daß alle in den Einzelstaaten künftig vorzunehmenden Reformen der direkten Staats- und Gemeindesteuern das Ziel verfolgen, ungerechtfertigte Prägravationen des Grundbesitzes gegenüber dem Geldkapital und Gewerbe zu beseitigen resp. auszugleichen; insbesondere ist eine stärkere Ausbildung der indirekten Steuern anzustreben, um die drückenden Kommunalsteuerzuschläge zu vermeiden.

Bezüglich der sub IIa. bezeichneten Uebelstände erwartet der Kongreß deutscher Landwirthe: daß die Basis nicht alterirt werde, auf welcher die indirekte Besteuerung der zur Zeit blühenden landwirthschaftlichen Industrieen beruht und daß jede etwa nothwendig werdende Reform dieser Steuern mit schonender Hand und mit spezieller Rücksicht auf die für den landwirthschaftlichen Betrieb daraus entspringenden Folgen vorgenommen werde; — daß die auf die Förderung der landwirthschaftlichen und veterinären Wissenschaften sowie auf Verbreitung gediegener Fachkenntniß im Bauernstande und auf Billigstellung und Steigerung der heimischen Produktion gerichteten Bestrebungen der Landwirthschaft jederzeit wohlwollendes Entgegenkommen und eingehende Beachtung bei den deutschen Regierungen und Selbstverwaltungsorganen finden; — daß die deutschen Landwirthe in ihrem eigenen Interesse bei der Versicherung ihrer landwirthschaftlichen Werthe gegen Feuer und Hagel neben den bestehenden und eventuell noch zu errichtenden Provinzial- und Staatsanstalten womöglich nur solche Sozietäten in Anspruch nehmen, welche das Versicherungsgeschäft im alleinigen Interesse der Landwirthschaft betreiben und dasselbe nicht zum Objekte für Kapitalgewinn resp. für die Erzielung von Dividenden machen; — daß der Grundgedanke der deutschen Zoll- und Wirthschaftspolitik: Schutz jeglicher nationalen Arbeit, festgehalten, wo es nöthig ist erweitert und nicht einseitig zum Nachtheil des landwirthschaftlichen Gewerbes verschoben werde.

Diese Thesen führten zu einer langen Diskussion, an der sich u. a. Hofbesitzer Laubinger aus Hannover, Knauer-Gröbers, Graf Stolberg-Wernigerode, Freiherr v. Mirbach, Gontard-Moskau betheiligten.

Nach einem Schlußwort des Referenten Nobbe-Topfstedt nimmt der Kongreß die Resolutionen in der oben mitgetheilten Fassung an.

Der letzte Gegenstand der Tagesordnung, Vortrag des Abg. v. Schorlemer-Alst über die Zerstückelung des Grundbesitzes, muß wegen der vorgerückten Stunde abgesetzt werden und schließt sodann Dr. Frege den Kongreß mit einem Hoch auf die deutschen Fürsten, die freien Städte und den deutschen Kaiser.

Handels-, Verkehrs- und Börsen-Nachrichten.

— Telegraphische Schiffsnachrichten. Der Postdampfer „Wieland" der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktiengesellschaft, der Dampfer des Norddeutschen Lloyd „Oder" und der Dampfer „Erin" von der National-Dampfschiffs-Compagnie (C. Messing'sche Linie) sind am 19. d. in New-York eingetroffen.

* Berlin, 19. Febr. Bericht über Butter und Eier von J. Bergson, Leipzigerstraße 72. Es notiren ab Verfandstorte: Feine und feinste Holsteiner und Mecklenburger 125—130, Mittel 120—125, Ost- und Westpreußische Gutsbutter 110—122, Bayerische Gebirgs- und Sennbutter 100, Schlesische 95—100, Elbinger 100, Baltische und Ungarische 80—85 Pf. per 50 Kgr. letztere beiden Sorten franko hier. — Eier: Infolge von Preisrückgängen in den Produktionsländern konnte an der Eierbörse vom 14. d. der Preis ermäßigt werden und kam mit 3,10 Mk. per Schock zur Notiz. Bei gutem Bedarf und genügenden Beständen stellte sich der Preis an heutiger Börse auf 3,00 Mk. per Schock.

* Berlin, 20. Febr. Rüböl pr. 100 Kgr. m. Faß. Termine flauer. Gek. — Ctr. Loco mit Faß —,— bez. ohne Faß —,— per diesen Monat — Mk., pr. Febr.-März —,— pr. April-Mai und pr. Mai-Juni 65—64,9 M. bez., pr. Juni-Juli —,— bez., pr. September-Oktober 61,9—61,7 bez. Leinöl 100 Klgr. —,— loco — Mk., Lieferung —,— Spiritus pr. 100 Liter à 100 Proz. = 10,000 Proz. Termine fest. Gekündigt 10,000 Lt. Loco m. F. —,—, pr. diesen Monat u. pr. Febr.-März 48,1—48,3 bez., pr. März-April —,—,— bez., pr. April-Mai 48,5—48,7 bez., pr. Mai-Juni 48,7—48,9 bez., pr. Juni-Juli 49,6—49,7 bez., pr. Juli-Aug. 50,5—50,6 bez., pr. Aug.-Sept. 51—51,2—51,1 bez., Spiritus pr. 100 Liter à 100% gleich 10,000% loco o. F. 47,9 bez.

Berliner Börse vom 20. Februar.

Deutsche und ausländische Fonds- u. Staatspapiere.	
Deutsche Reichsanleihe	102,50 G
4½ % Konf. Anleihe	103,80 bzB
4% do.	102,60 bz
3½ % Staats-Sch.-Sch.	96,00 bz
Präm.-Anleihe 1855	137,10 bz
4% Pbsch. Centr. Pfdbr.	101,90 bzG
4 % Sächs. Rentenbr.	101,50 G
5 % Goth. Präm.-Pfdbr.	114,60 bz
5 % do. Gr.-L. B. do. 110 rz.	106,30 bzG
5% Prß. Ctrb.-Pfdb. 103 rz.	104,10 G
4% do. 100 rz.	100,90 B
Prß. Hyp. Akt.-B IV.	100,50 G
Russ. Bodcr.-Kredit	86,50 bz
do. Centr.-Bd.-Pf.	76,10 bz
% Rew-York Stadt-Anl.	— —
Oest. Papier-Rente	67,30 B
do. Silber-Rente	67,90 bzG
4 % Oest. Gold-Rente	85,50 B
5% Ungar. Papier-Rente	74,10 G
4 % Ungar. Gold-Rente	76,20 B
Italienische Rente	53,20 bz
5 % Rumänier	98,90 bzB
5 % Russ.-Engl. 1872	88,00 bzG
5 % Russ. Anl. v. 1877	93,80 bz
4 % do. do. 1880	73,30 bz
5 % do. Orient-Anl. II.	57,90 bzB

Zin- und ausl. Eisenbahn-Stamm- u. Stamm-Prior.-Aktien.	
Aachen-Mastricht	58,50 bzG
Altona-Kiel	237,75 G
Berlin-Dresden	18,00 bzG
Berlin-Hamburger	428,70 bz
Breslau-Schw.-Freib.	119,60 G
Buschtehrader Lit. B.	78,30 G
Galiz. (Karl-Ludw.)	124,50 B
Gotthardbahn	96,80 bzG
Halle-Sorau-Guben	47,25 bzG
Kronpr. Rudolfbahn	75,20 bz
Mainz-Ludwigshafen	109,30 bz
Marienburg-Mlawka	82,90 bz
Mecklenburg	203,50 bz
Oberschl. Lit. A.C.D.E.	273,30 G
do. Lit. B.	197,75 bzG
Ostpreuß. Südbahn	107,75 bz
Posen-Kreuzburg	33,10 G
Rechte Oder-Ufer	194,00 G
Russische Südwestbahn	58,40 bz
Thüringer	216,75 G
Berlin-Dresden	44,75 bzG
Halle-Sor.-Guben	118,00 bzG
Pbgd.-Halberst. B. abg.	89,70 G
Warschau-Mlawka	120,75 bzB
Oels-Gnesen	75,30 bzG
Ostpr. Südbahn	121,90 bzG
Posen-Kreuzburg	102,30 G
Rechte Od.-Ufer	183,80 G
Saalbahn	97,30 G

Eisenbahn-Prioritäts-Aktien und Obligationen.	
3½ Brg.-Märk. III. A.	95,90 bz
3½ do. III. B.	95,90 bz
4½ do. V.	103,70 G
4½ do. VI.	103,25 B
4½ do. VII.	103,30 B
4½ do. VIII.	103,75 B
5 do. IX.	103,70 bzG
4½ do. Dt.-Soest II.	— —
4½ do. Nordbahn	103,60 G
4½ Berlin-Anhalt	104,00 bz
3½ Berlin-Dresden gr.	104,25 B
4½ Berl.-Görlitz konv.	— —
4½ Berl.-Hamb. III. to.	103,60 G
4½ Brl.-Pstds.-Mgd. D	104,00 bzB
4 Berlin-Stettin gar.	101,90 G
4½ Braunschw. Eisenb.	101,50 bzG
4½ Brsl.-Schw.-Frb. G.	— —
4½ do. H.	103,90 B
4 Köln-Minden IV.	101,75 bzG
4½ do. VI.	105,20 G
4½ do. VII.	103,75 B
4½ Halle-Sor. b. St. g.	103,50 G
4½ Mgd.-Halberst. 1865	— —
4½ do. Leipzig A.	106,00 bzB
4 do. do. B.	101,80 G
3 do. Wittenberge	86,00 G
4½ Mainz-Ludw. g. kc.	101,60 bzG
5 do. 1878 I. II.	103,90 B
4 do. konv.	101,60 bzG
3 Niederschl.-Märk. I.	101,50 G
4½ Oberschl. E. gr.	95,75 G
4 Oberschl. 4½ Lit. H. gr.	104,00 B
4 do. Em. v. 73	101,80 B
4½ do. do. v. 79	105,70 G
4½ do. do. v. 80	103,80 bzG
4½ Rechte Oder-Ufer	103,75 G
4½ Thüringer VI.	103,60 G
5 Ostpr. Südbahn. II.	86,50 bz
5 do. III.	105,40 B
fr. Dux-Prag	— —
4½ Gal. Karl-Ludw.	84,25 bzG
5 Kaschau-Oderberg	84,00 bzG
5 do. Gold	102,50 bz
5 Kronpr. Rud. 72	86,50 G
5 Lemb.-Czernow IV.	80,70 G
5 Oest. Frz. Stb. alte	390,75 bzG
3 do. 1874	385,00 B
3 do. Ergänzung.	377,50 bzG
4 do. Goldprior.	96,25 bzG
5 Oesterr. Nordwestb.	87,60 bzG
3 Südöst. Bahn (Lmb.)	296,40 bz
5 do. Obl.	103,75 G
5 Ungarische Nordostb.	78,90 bzG
5 do. Gold	100,30 G
5 do. Ostbahn I. Em.	79,40 bzG
5 do. do. II. Em.	98,75 bzG
5 Charkow-Azow	94,80 bz
4½ Zwangor.-Dombrw.	83,75 bzG
5 Koslow-Woronesch	99,90 bz
5 Kursk-Kiew	102,00 bzG
5 Moskau-Rjäsan	103,90 G
5 do. Smolensk	96,25 bz
5 Räsan-Koslow	102,00 bzB
4 Russ. Nikolai-Obligs.	79,60 bz
5 Schuja-Iwanowo	96,50 bzG
5 Warschau-Wien IV.	102,20 bz
5 do. V.	101,90 B
3 Gr. Russ. Staatsb.-Obl.	66,80 bz
Transkaukasische Eisb.-Obl.	55,25 bz

Bank- und Industrie-Aktien.	
Aachen Diskonto	110,00 bzG
Berliner Handels-Ges.	124,50 bzG
Darmstädter Bank	154,50 bzG
Diskonto-Kommandit	195,25 B
Deutsche Bank	148,90 B
do. Genossenschaftsbank	129,25 G
Dresdener Bank	124,00 bzB
Leipziger Kredit-Anstalt	169,25 bzG
Magdeb. Privatbank	115,00 G
Mitteldeutsche Kred.-Bank	94,00 B
Oester. Kredit-Anstalt	533,50 bz
Reichsbank	143,30 bz
Sächsische Bank	122,30 G
Schles. Bank-Verein	107,50 G
Weimarische Bank	91,00 B
Amtrasgartenbad-Akt.	57,75 bzG
Crüllwitzer Papierfabrik	209,25 bzG
Dessauer Gas	181,75 bzG
Halleshe Maschinen	256,00 bzG
Laurahütte	110,70 bzG
Phönix-Bergwerk Lit. A.	36,40 bz
do. = B.	33,20 bz
Dortmunder Union	24,00 B
Bochumer Gußstahl	93,40 bz
Hörd. Hütt.-Ges. konv.	59,00 B
Glanziger Zucker	87,00 bzG
Kürbsdorfer Zucker	144,50 G
Sächs.-Böh.-B. St.-A.	192,90 bz
do. St.-Prior.	— —
Sächs. Masch. Hartmann	129,90 bz
do. Stickmaschinen	119,00 B
Zeitzer Maschinen	157,25 G

Wechsel.		
Amsterdam 100 fl.	8 T.	— —
Brüss.-Antw. 100 fr.	8 T.	— —
London 1 Lstrl.	8 T.	— —
Paris 100 fr.	8 T.	— —
Wien öst. Wß. 100 fl.	8 T.	168,30 bz
Petersb. 100 S.-R.	3 W.	197,75 bz

Bank-Diskonto.
Berlin Wechsel 4, Lombard 5.
Amsterd. 3½, Brussel 3½, London 3½,
Paris 3, Petersburg 6, Wien 4.

Gold, Silber und Banknoten.	
Souvereigns	— —
Engl. Banknoten	— —
20-Francs-Stücke	16,21 bzB
Dollars	— —
Imperials	— —
Franz. Banknoten	16,73 bz
Oesterr. do.	81,10 G
Oesterr. do.	168,40 bz
Russ. do.	199,20 bz

Leipziger Börse vom 20. Februar.

St.	Kgl. Sächs.	Mk.	
3	Renten-Anl.	100	82,75 G
3	do.	1000	82,75 G
3	do.	500	82,35 B
3	do.	500	82,35 B
		Thlr.	
3	Staatsanl. 1830	25	— —
3	do. 1855	100	91,60 B
4	do. 1847	500	102,00 G
4	do. 1870	100	102,35 B
4	do. 1870	50	102,35 B

Div.	Eisenb.-St.-Akt.	
8½/10	Altenburg-Zeitz	196,00 B
14½	Aussig-Teplitz	263,25 G
7½	Böhm. Westb. (5%) g.	127,50 G
7	Buschtiehrad. Lit. A.	141,00 B
2	do. = B.	78,60 bzG
6	Dux-Bodenbach	143,00 G
5	Franz-Jos.-B. (5%) ab.	86,50 G
	Eisenb.-St.-P.-A.	
7 2/10	Altenburg-Zeitz	177,00 G
6	Dux-Bodenb. Lit. A.	142,00 B
6	do. = B.	142,00 B
3½	Halle-Sorau-Guben	117,25 G
	Bank- u. Cred.-Akt.	
8	Allg. D. Cr.-A. Lpz.	169,75 bzB
9	Dresdener Bank	123,25 G
7½	Leipziger Bank	134,90 bzG
5½	do. Kassen-Verein	103,50 B
8	do. Dist.-Gesellsch.	107,50 G
5½	Sächs. Bank	122,10 G
5½	Weimar. Bank, neue	90,50 G
0	Zwickauer	75,00 G
	Ind.-Akt., Pr. und Stamm-Prior.	
4	Crüllw. Papierfabr.	201,00 bzG
4	do. II. Em.	— —
6	do. Schuldverschr.	103,50 G
4	Dörnitzwip-Nattm.	119,75 G

Div.		
—	Bgw. Malsf. Schkeud.	189,00 G
7½	Thür. Gasgel. I. Lpz.	121,00 bzG
7½	do. Stamm-Pr.	134,00 B
5	Kette-Elbl.-Gef. Akt.	134,50 bzG
10	Zuckerraffinerie Halle	128,90 B
5	S.-Thür. Br.-A. St.	194,00 B
10	do. St.-Prior.	194,00 B
7	Ver. Schl.-Th. Paraf. u. Solaröl St.-P.-A.	118,25 bzG
	Ausl. Eis.-P.-Obl.	
%		
4	Aussig-Teplitzer	104,00 B
5	Böhm. Nordbahn	90,25 G
4	do. do. Gold	93,15 bzG
5	Buschtiehr. (B. Nbw.	87,70 G
5	do. Em. 1871	87,70 G
5	do. = 1872	87,70 B
4½	do. Gold	102,50 bz
5	Dux-Bodenbach	87,00 G
5	do. Em. 1871	86,40 bzG
5	do. = 1874	105,40 B
4½	Graz-Köflacher	78,50 B
5	do.	85,90 G
5	do. Em. v. 1872	85,90 G
5	Kaschau-Oderberg	83,50 G
5	Prag-Duz to. B.	96,60 G
5	do. II. Em. to. B.	96,60 G
5	Prag-Turnau	94,25 G

Halle. Druck und Verlag von Otto Hendel.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18840222024/fragment/page=0002